



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Januar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 117

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/57/429/Add. 1)]

57/4. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/217 vom 23. Dezember 1992, 55/5 B vom 23. Dezember 2000, 56/240 E vom 27. März 2002, 56/243 A vom 24. Dezember 2001, 56/243 B vom 27. März 2002, 57/1 vom 10. September 2002 und 57/3 vom 27. September 2002,

sowie unter Hinweis auf Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine zweiundsechzigste Tagung¹,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen² und die mehrjährigen Zahlungspläne³,

ferner nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2001 an den Präsidenten der Generalversammlung⁴,

unter Begrüßung der Aufnahme der Schweiz und Timor-Lestes in die Vereinten Nationen,

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/57/11).

² A/57/60.

³ A/57/65.

⁴ A/56/767.

Mehrfährige Zahlungspläne

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Ziffern 17 bis 23 des Berichts des Beitragsausschusses betreffend die mehrjährigen Zahlungspläne² an;
2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten, um Schwierigkeiten für die Vereinten Nationen zu vermeiden;

Anträge von Mitgliedstaaten auf Änderung der Beiträge

3. *beschließt*, als Ad-hoc-Anpassung im Jahr 2003 den Beitragssatz Afghanistans auf 0,001 Prozent und den Beitragssatz Argentiniens auf 0,969 Prozent festzusetzen;
4. *ersucht* den Beitragsausschuss, die Kriterien für Ad-hoc-Anpassungen von Beitragssätzen gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zur Behandlung und Billigung durch die Versammlung näher zu bestimmen, um die Behandlung solcher Anpassungen weiter zu erleichtern;
5. *betont* die Notwendigkeit, sich um die Wahrung der Integrität der Beitragsschlüssel zu bemühen;
6. *stellt fest*, dass der Beschluss in Ziffer 3 keinen Präzedenzfall schafft und dass künftige Anträge von Mitgliedstaaten nach Regel 160 der Geschäftsordnung von Fall zu Fall geprüft werden;
7. *stellt außerdem fest*, dass sich dieser Beschluss nicht automatisch auf die Aufteilung der Ausgabenlast der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation auswirken soll;

Beitragsveranlagung neuer Mitgliedstaaten

8. *bekräftigt* die in ihrer Resolution 55/5 B gebilligte und gegenwärtig verwendete Methode zur Festlegung des Beitragsschlüssels;
9. *beschließt*, dass der Beitragssatz für die Schweiz, die am 10. September 2002 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde, für die Jahre 2002 und 2003 1,274 Prozent beträgt;
10. *beschließt außerdem*, dass der Beitragssatz für Timor-Leste, das am 27. September 2002 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde, für die Jahre 2002 und 2003 0,001 Prozent beträgt;
11. *beschließt ferner*, dass für die Berechnung der Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes zum ordentlichen Haushalt sowie zum Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und zum Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für das Jahr 2002 ein Zwölftel ihres jeweiligen Beitragssatzes für das Jahr 2002 je vollem Kalendermonat ihrer Mitgliedschaft zugrunde gelegt wird;

12. *beschließt*, dass der Schweiz ein entsprechender Anteil ihrer Veranlagung als Nichtmitgliedstaat für das Jahr 2002 gutgeschrieben wird;

13. *beschließt außerdem*, dass die Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes für das Jahr 2002 im Übrigen nach der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet werden wie bei anderen Mitgliedstaaten;

14. *beschließt ferner*, dass die veranlagten Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes für das Jahr 2002 im Einklang mit Artikel 5.2 Buchstabe c der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen als sonstige Einnahmen behandelt werden;

15. *beschließt*, dass die Beitragssätze der Schweiz und Timor-Lestes für das Jahr 2003 der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/5 B festgelegten Beitragstabelle hinzugefügt werden;

16. *beschließt außerdem*, dass die Vorauszahlungen der Schweiz und Timor-Lestes an den Betriebsmittelfonds im Einklang mit Artikel 5.8 der Finanzordnung durch Anwendung ihres Beitragssatzes für das Jahr 2002 auf die genehmigte Höhe des Fonds berechnet und dem Fonds bis zur Eingliederung ihrer Beitragssätze in eine 100-Prozent-Tabelle für den Fonds für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 hinzugefügt werden;

Ausstehende veranlagte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien

17. *beschließt*, die Behandlung der Frage der ausstehenden veranlagten Beiträge des ehemaligen Jugoslawien auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen;

Sonstige Fragen

18. *schließt sich* den Empfehlungen des Beitragsausschusses in Ziffer 125 seines Berichts betreffend die Finanzierung der endgültigen Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 an.

78. Plenarsitzung
20. Dezember 2002